

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Wettstetten

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung und die Verpflegung, an der Grundschule Wettstetten, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen ist – dies gilt auch dann, wenn das Kind durch einen Vertretungsberechtigten oder nur einen Personensorgeberechtigten angemeldet wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz

Für den Besuch der Mittagsbetreuung sind monatliche Betreuungsgebühren auf der Basis von 1,72 € je Betreuungsstunde zu entrichten. Die Berechnung des Monatsbetrages erfolgt nach folgendem Schema:

$(\text{Summe der täglichen Betreuungszeiten einer Woche} \times 1,72) \div (\text{Ⓣ}) = (\text{Anzahl der Wochentage mit Betreuungsbuchung} \times \text{Ⓛ}) = (\text{Monatsfaktor}^*)$.

*Abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Buchungstage (bei Fünf Tagen = 17, bei vier Tagen = 13,6, bei drei Tagen = 10,2, bei zwei Tagen = 6,8, bei einem Tag = 3,40)

§ 4 Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Schuljahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	51,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	41,00 €

Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	30,50 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	20,50 €
Verpflegung an 1 Tage pro Woche	10,00 €

- (3) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5. Tag der Abwesenheit, auf Antrag, zurückerstattet werden.
- (4) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens eine Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.
- (5) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende des Schuljahres, auf Antrag durch den Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Pro Essen erfolgt eine Gebührenerstattung von 3,00 €.
- (6) Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurück erstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Änderung der Betreuungszeiten gemäß § 5 Absatz 4 der Benutzungssatzung sind gebührenfrei.
- (2) Für sonstige Änderungen der Betreuungszeiten wird ab der zweiten Änderung im Schuljahr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Für den Monat August wird eine Betreuungsgebühr nach § 3 nicht fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 werden jeweils monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen

- (5) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt bei der Schulverwaltung oder Mittagsbetreuung ist nicht zulässig.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 3 kann für das dritte Kind auf die Hälfte ermäßigt, das vierte und jedes weitere Kind können beitragsfrei gestellt werden. Maßgeblich ist die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, unabhängig davon, wie viele Kinder den Kindergarten tatsächlich besuchen oder besucht haben. Die Vergünstigung ist von den jeweiligen Personen-sorgeberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Berücksichtigt werden nur Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen.
- (2) Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats schriftlich abgemeldet, wird die Benutzungsgebühr zur Hälfte erhoben. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt für die Erhebung des Verpflegungsgeldes.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Übergangsregelung

Die Regelungen der Satzung gelten ab deren Inkrafttreten für alle Neuanmeldungen und Änderungen der Buchungszeiten. In letzterem Falle gelten die Regelungen der Satzung, dies gilt insbesondere auch für die Vergütungen, nicht nur für die geänderten Zeiten, sondern für die gesamte Buchung. Etwaig vor Inkrafttreten der Satzung getroffene Vereinbarungen verlieren für diese Fälle ihre Gültigkeit und sind ab dem Vollzug der vorgenommenen bzw. geänderten Buchung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Wettstetten, 21.04.2015


Risch
Erster Bürgermeister